

Bund schafft Nachfluchtgründe

Astrid Willer

Akten des Asyl-Bundesamts geraten in die Hände des türkischen Geheimdienstes

Verhaftung eines Vertrauensanwalts in der Türkei deckt gefährliche Überprüfungspraxis der deutschen Asylbehörden auf.

Am 12. März 2020 fand in der Türkei der erste Prozesstag gegen Yilmaz S. statt, dessen Verhaftung im Herbst 2019 auch in Deutschland einige Beachtung fand: Yilmaz S. war Vertrauensanwalt des Auswärtigen Amtes.

Der Anwalt wurde auf Anfragen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder von Verwaltungsgerichten eingeschaltet, um die Angaben von Asylsuchenden aus der Türkei und die Echtheit von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten vor Ort zu überprüfen. Als er verhaftet wurde, hatte Yilmaz S. Akten mit entsprechenden Unterlagen bei sich, die so den türkischen Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangten.

Bundesregierung bestätigt Gefährdung Asylsuchender

Im Rahmen einer kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke antwortete die Bundesregierung, es bestehe die Möglichkeit, dass Asylsuchende aus der Türkei in Deutschland in den Fokus des türkischen Geheimdienstes MIT geraten. Demnach seien Ausspähungen, Übergriffe durch Angehörige staatlicher Stellen sowie Übergriffe durch Dritte im Auftrag staatlicher Stellen möglich. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder würden dem nachgehen. (BT-Drs.19/16825 vom 28.01.2020, Frage 10, <https://bit.ly/2xwAo8E>).

Damit bestätigt die Bundesregierung, dass durch den Einsatz eines Vertrauensanwaltes im Auftrag deutscher Behörden die Sicherheit von Geflüchteten aus der Türkei gefährdet wurde. Wie viele Personen betroffen sind, ist offen. Bei der Verhaftung hatte der Anwalt 47 Akten dabei, bei einer späteren Durchsichtung seiner

Räumlichkeiten wurden laut Auswärtigem Amt ein PC und zwei USB Sticks beschlagnahmt. Konkrete Zahlen Betroffener nennt die Bundesregierung in den Antworten auf die parlamentarischen Anfragen nicht. Unklar ist auch in welchem Umfang Angehörige der Asylsuchenden in der Türkei gefährdet sind.

Information Betroffener unzulänglich

Laut Bundesregierung wurden 448 möglicherweise gefährdete Personen durch das BAMF informiert (BT-Drs.19/16811, Frage 11, <https://bit.ly/2XAgYei>). Dass es darüber hinaus weitere Betroffene gibt, die jedoch nicht informiert wurden, zeigt der Fall eines kurdischen Asylantragstellers aus Nusaybin, einer Stadt im Südosten der Türkei. Sein Antrag wurde vom BAMF abgelehnt mit dem Verweis, sein Vortrag und die vorgelegten Dokumente seien nicht glaubhaft. Erst im Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Hannover erhielt er einen Flüchtlingsstatus. Dem Gericht hatte das Auswärtige Amt im Zuge des Verfahrens mitgeteilt, dass die Daten des Klägers möglicherweise in die Hände des türkischen Geheimdienstes gelangt seien. Der Mann selbst war von den deutschen Behörden bis dahin nicht direkt informiert worden, berichtet der niedersächsische Flüchtlingsrat (<https://bit.ly/2K7B474>).

Das BAMF hatte den Geflüchteten, deren Akten direkt bei der Verhaftung in die Hände der türkischen Behörde gefallen waren, einen Asylstatus zuerkannt. In 18 Fällen unter Berücksichtigung der nun neu eingetretenen Gefährdungslage in Abänderung eines ursprünglich negativen Bescheides. Diese Vorgehensweise, bei der das BAMF immerhin die Verantwort-

tung für die durch die Beauftragung des Anwalts verursachte Gefährdung Schutzsuchender übernommen hat, gilt wie der beschriebene Fall zeigt, offenbar nicht für alle potenziell Betroffenen. Das ist unverantwortlich.

Aus der Antwort einer kleinen Anfrage des SSW an die Landesregierung Schleswig-Holstein geht hervor, dass in Schleswig-Holstein sieben Personen betroffen sein sollen. Besondere Schutzmaßnahmen seien nach Abstimmung des LKA mit dem BKA nicht vorgesehen. (LTSH Drs. 19/1905 vom 10.01.2020, <https://bit.ly/3ae4Ok>). Diese Einschätzung erstaunt und beunruhigt angesichts der oben genannten Einschätzung der Bundesregierung vom 28.01.2020 zur Gefährdungslage betroffener Personen. Bleibt zu hoffen, dass sich die Haltung des LKA im Rahmen weiterer Beratungen zu den erst nach und nach offen gelegten Umständen verändert hat.

Überprüfungspraxis fahrlässig und unnötig

Generell ist die Beauftragung von Vertrauensanwält*innen im Zusammenhang mit Asylanträgen aus der Türkei unnötig, fahrlässig und skandalös konstatiert Pro Asyl. Die Türkei macht seit Jahren von sich reden durch Repressionen, willkürliche Verhaftung von Oppositionellen, Entlassungen von Andersdenkenden aus dem Staatsdienst, Ausschaltung oppositioneller Medien und macht sich zudem in Syrien völkerrechtswidriger militärischer Interventionen schuldig. Aktuell werden ausdrücklich politisch-oppositionelle Inhaftierte von einer großen Corona-bedingten Amnesty ausgeschlossen. 2019 ist das Land an die dritte Stelle der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Deutschland gerückt. Über 50 Prozent erhielten den Flüchtlingsstatus. Ihre Verfolgungsgründe wurden also auch von deutschen Behörden bzw. Gerichten als einschlägig anerkannt.

Trotz des so bestätigten und auch öffentlich weithin bekannten Verfolgungsdrucks stellt das BAMF die vorgetragenen Verfolgungstatbestände und die vorgelegten Dokumente von Asylantragstellenden aus der Türkei generell in Frage und veranlasste bis zur Verhaftung von Yilmaz S. zunehmend Prüfungen durch das Auswärtige Amt, das dann ggf. Vertrauensanwält*innen einschaltete.

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN geht hervor, dass die Zahl der Anfragen ans Auswärtige Amt bezüglich der Türkei von 173 in 2017 auf 429 in 2019 angestiegen ist (BT-Drs. 19/17358, Frage 26, <https://bit.ly/34HspSE>). Wie viele Vertrauensanwält*innen in welchen anderen Ländern eingesetzt werden, gibt die Bundesregierung mit Verweis auf Sicherheitsbelange nicht preis. Allgemein ist zu erfahren, dass im Jahr 2019 weltweit in 30 Ländern Kooperationsanwält*innen für die Bundesrepublik arbeiteten. Wie der Einsatz von Vertrauensanwält*innen genau geregelt ist, welche Sicherheitsvorkehrungen diese einhalten müssen wird ebenfalls nicht offengelegt.

Der Fall Yilmaz S. macht deutlich, dass der Einsatz von Vertrauensanwält*innen eine eklatante Gefährdung sowohl für die Anwält*innen selbst als auch für Geflüchtete und noch im Herkunftsland verbliebene Angehörigen darstellt. Daran ändert auch der Hinweis der Bundesregierung nichts, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Asylakten an das Auswärtige Amt übermittle, sondern ausgewählte Informationen, die für die Prüfung von Asylanträgen erforderlich seien. Das Auswärtige Amt prüfe und beantworte diese Informationsanfragen im Rahmen der Amtshilfe in eigener Verantwortung. Die Kooperationsanwält*innen, die für das Auswärtige Amt arbeiten, erhielten lediglich die für eine Recherche notwendigen Informationen wie beispielsweise Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum und eine türkische Sozialversicherungsnummer. Allein diese Daten reichen jedoch, um die Personen zu identifizieren. Die Recherche durch einen Vertrauensanwalt des Auswärtigen Amtes legt zudem nahe, dass es sich um Asylfälle in Deutschland handelt.

Yilmaz S. wird nun die rechtswidrige Beschaffung geheimer Informationen zu Spionagezwecken vorgeworfen sowie die rechtswidrige Aneignung und Weitergabe persönlicher Daten im Rahmen seiner Recherche in der Datenbank UYAP des türkischen Justizministeriums, die Auskunft über anhängige Strafverfahren gibt und für die eigentlich eine Vollmacht der Betroffenen erforderlich ist. Für eine solche Recherche wäre kein Vertrauensanwalt nötig, sondern die Betroffenen können selbst oder durch von Ihnen autorisierte Anwält*innen dort Einsicht nehmen. Zu den brisanteren Datenbanken der Sicherheitsbehörden und

des MIT über Verfahren zu angeblich terroristischen Aktivitäten haben auch Vertrauensanwält*innen keinen Zugang.

Konsequenzen ziehen – Fluchtumstände und generelle Verfolgungslage berücksichtigen

Das Auswärtige Amt hat seit der Festnahme von Yilmaz S. die Zusammenarbeit mit Vertrauensanwält*innen ausgesetzt. Ein vorübergehendes Aussetzen ist jedoch keine angemessene Konsequenz aus diesem Fall. Vielmehr ist die generelle Aufgabe einer solch weitgehenden, in der Regel aber überflüssigen Überprüfungspraxis nötig. In den meisten der überprüften Fälle wurden die Angaben der Antragstellenden bestätigt. Ein generelles Misstrauen gegen Asylantragstellende, insbesondere wenn sie aus Ländern mit offensichtlichem Verfolgungsdruck wie der Türkei stammen, darf nicht Standard im Asylverfahren sein. Bei der Würdigung und Bewertung der Verfolgungstatbestände muss die Gesamtlage im Herkunftsland und die besondere Lage der Geflüchteten berücksichtigt werden, die aufgrund der Verfolgungs- und Fluchtumstände eine umfangreiche Vorlage von Nachweisen erschwert oder ggf. aus Sorge der Gefährdung von Angehörigen nicht vollständig erfolgt. Für die derzeit konkret von der Beschlagnehmung der Anwaltsakten betroffenen Geflüchteten muss es einen Schutzstatus geben, schon wegen der durch die Praxis der hiesigen Asylbehörden herbeigeführten Nachfluchtgründe.

Astrid Willer ist Mitarbeiterin und Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.